

INNENMINISTERIUM Mehrfertigung  
BADEN-WÜRTTEMBERG

STUTTGART, den 26. Januar 1976

Nr. IV 2 C - 1/96

(Bei Antwort bitte angeben)

Fernsprecher:  
Durchwahl (07 11) 2072 - 3408  
Vermittlung (07 11) 2072 - 1  
Teleex 722305  
Dienstgebäude: Dorotheenstraße 6

Innenministerium Baden-Württemberg · 7 Stuttgart 1 · Postfach 277

An das  
Regierungspräsidium  
Karlsruhe  
7500 Karlsruhe

Betr.: Normenkontrollverfahren betr. Eingliederung der Gemeinde  
Tairnbach in die Gemeinde Mühlhausen nach § 172 Abs. 1  
BGGemRefG

Bezug: Erlasse vom 9. und 16. Dezember 1974  
Nr. IV 2 C - 1/19 (Abschn. III) und  
Nr. IV 2 C - 1/22

Anl. : 2 Erläuterfertigungen

Der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat im  
o. g. Normenkontrollverfahren auf Antrag der Gemeinde Tairnbach  
durch Urteil vom 22. Januar 1976 (GR 50/74) § 172 Abs. 1 das  
Besonderen Gemeinderreformgesetzes für verfassungswäßig erklärt.

Die durch den Beschluß des Staatsgerichtshofs vom 30. No-  
vember 1974 (GR 14/74 u. a.) einstweilig angeordneten Be-  
schränkungen der Gemeinde Mühlhausen (Ziff. II 1 und 3 des  
mit dem Bezugserslaß vom 9. Dezember 1974 übersandten Be-  
schlusses) und die diesbezüglichen Ausführungen der Bezugs-  
erlasse sind damit gegenstandslos geworden.

Das Innenministerium bittet, die Gemeinde Mühlhausen und das  
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis hiervon mittels der beigefügten  
Erläuterfertigungen zu unterrichten.

Im Auftrag

(gez.) Dr. Schoepke

Begleubigt

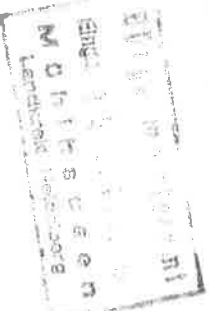
Angestellte

SCHILLING, ZUTT & ANSCHÜTZ

RECHTSANWÄLTE

6800 MANNHEIM 1  
OTTO-BECK-STRASSE 42  
POSTFACH 5805

9.1.1976



E/Sch

PROF. DR. WOLFGANG SCHILLING  
DR. JÜRGEN ZUTT  
DR. KLAUS ANSCHÜTZ  
JOHANNA SCHILLING  
TILMAN SCHILLING  
GERD W. LÜTTRINGHAUS  
DR. ARNDT OVERLACK  
MICHAEL ELLWANGER  
DIETER BAAS

Bürgermeisteramt Mühlhausen

z. Hd. Herrn Bürgermeister Kretz

Postfach 47

5909 Mühlhausen

*Apr. 20. 1976*  
*K*

Betr.: § 172 Abs. 2 BesGemRefG  
hier: Normenkontrollverfahren

Sehr geehrter Herr Kretz!

Vereinbarungsgemäß habe ich an dem Termin zur mündlichen Verhandlung, der in dem Normenkontrollverfahren auf Antrag der Gemeinde Tairnbach wegen Feststellung der Nichtigkeit des § 172 Abs. 1 BesGemRefG am 8.1.1976 im neuen Saal des Schlosses in Stuttgart stattgefunden hat, teilgenommen. Ich kann mich mit meinem Terminbericht kurz fassen, nachdem auch Herr Ratschreiber Kolb diesem Termin beigewohnt hat.

Der Staatsgerichtshof tagte unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Herrn Dr. Hailer. Die Landesregierung war durch Herrn Ministerialdirigenten Dr. Schlenker vom Innenministerium vertreten, der Präsident des Landtags durch Herrn Professor Schneider.

Die Gemeinde Tairnbach war durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Bahls vertreten.

Zunächst trug der Berichterstatter, Herr Professor Rößler, den Sachverhalt vor, wie er sich dem Gericht aus den Akten darstellt. Danach ist es das Begehren der Gemeinde Tairnbach, ihre Selbständigkeit im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft zu erhalten. Rechtfertigender Grund für ihre künftige Selbständigkeit ist insbesondere ihre aus konfessionellen Gründen erwachsene Eigenständigkeit in einem überwiegend katholischen Raum. Im übrigen sieht die Gemeinde Tairnbach vorhandene Verflechtungen eher zum Verwaltungsraum Wiesloch als zum Verwaltungsraum Rauenberg.

Dagegen hält das Innenministerium die Zuordnung der Gemeinde Tairnbach nach Mühlhausen für systemgerecht; diese Zuordnung entspräche auch strukturellen Verwandtschaften. Eine Selbständigkeit der Gemeinde Tairnbach komme schon deshalb nicht infrage, weil ihre Einwohnerzahl die Regelmindesteinwohnerzahl erheblich unterschreitet und auch die Zukunft nicht erwarten läßt, daß diese erreicht, geschweige denn überschritten wird.

Rechtsanwalt Dr. Bahls rügte zu Beginn seines Plädoyers zunächst, daß die Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit des § 172 Abs. 1 sowie des § 172 Abs. 2 BesGemRefG nicht in einer mündlichen Verhandlung verhandelt würden.

Herr Dr. Bahls vertrat die Ansicht, daß die Gemeinde Tairnbach, gemessen an dem vom Verfassungsgerrichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen verwandten Prüfungsmaßstab ihre Selbständigkeit nicht verlieren würde. Er legte des weiteren breit die historische Eigenständigkeit der Gemeinde Tairnbach dar. Er beantragte, die Verfassungswidrigkeit des § 172 Abs. 1 BesGemRefG festzustellen.

Herr Professor Schneider hielt für den Herrn Präsidenten des Landtags § 172 Abs. 1 BesGemRefG für mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vereinbar. Er vertrat die Ansicht, daß die Selbständigkeit der Gemeinde Tairnbach auch nicht, beurteilt am Parameter der Rechtsprechung des Verfassungsgerrichtshofs Nordrhein-Westfalen, erhalten bleiben könne. Im übrigen wisse die Gemeinde Tairnbach keine Besonderheiten auf, die ein Abweichen von der bisherigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg erforderlich machen würde.

Ministerialdirigent Dr. Schlenker stellte gleichfalls den Antrag, den § 172 Abs. 1 BesGemRefG mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg für vereinbar zu erklären. Denn der Staatsgerichtshof habe bereits in seinem Urteil vom 25.9.1975 (Normenkontrollverfahren auf Antrag der Gemeinde Kleinengstingen) entschieden, daß die konfessionelle Geschlossenheit einer Gemeinde den Gesetzgeber nicht zur Erhaltung ihrer Selbständigkeit verpflichte. In einem historischen Streifzug

versuchte er nachzuweisen, daß die Gemeinde Tairnbach auch keineswegs über die behauptete konfessionelle Geschlossenheit verfüge.

Rechtsanwalt Dr. Bahls erhielt Gelegenheit zu einer kurzen Replik, die sich unter anderem mit den schulischen Verhältnissen in Tairnbach befaßte.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wurde von dem Herrn Präsidenten des Staatsgerichtshofs bestimmt auf

Donnerstag, den 22.1.1976, 8.30 Uhr.

Herr Kolb wollte uns von dem Inhalt der Entscheidung telefonisch unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

  
(D. Baas)

INNENMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG

STUTTGART, den 9. Dezember 1974

Nr. IV 2 C - 1/19

(Bei Antwort bitte angeben)

Fernsprecher:  
Durchwahl (07 11) 20 72 -

**Schnellbrief**

Vermittlung (07 11) 20 72 - 1  
Telefax 722 305  
Dienstgebäude: Dorotheenstraße 6

Innenministerium Baden-Württemberg · 7 Stuttgart 1 · Postfach 277

An die  
Regierungspräsidien

nachrichtlich - mit 4 Anlagen -  
den Landratsämtern

Rhein-  
Eing 10. DEZ 1974  
Kreis  
Landratsamt

Betr.: Gemeindereform;  
hier: Entscheidungen des Staatsgerichtshofs  
für das Land Baden-Württemberg über den  
Erlaß einstufiger Anordnungen in  
Normenkontrollverfahren gegen das  
Besondere Gemeindereformgesetz (BesGemRefG)

Bezug: Erlaß vom 13. November 1974 Nr. IV 2 C - 1/10

Anl. : 1 Erlaßmehrertigung  
1 Urteil vom 9. November 1974  
2 Beschlüsse vom 30. November 1974  
1 Übersicht über die anhängigen Normen-  
kontrollverfahren } doppelt

I.

Das Innenministerium übersendet im Nachgang zu dem Bezugs-  
erlaß eine Ablichtung des vollständigen Urteils vom 9. No-  
vember 1974.

Dazu ist noch folgendes zu bemerken:

1. Durch Ziff. 1 des Urteils ist das Inkrafttreten nicht nur  
der in Abschnitt I des Bezugserlasses aufgeführten Be-  
stimmungen des BesGemRefG, sondern auch des § 82 Abs. 2  
BesGemRefG (Beteiligung der neuen Gemeinde Eberdingen an  
der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Vaihingen a.

mit der Stadt Oberriexingen und der Gemeinde Sersheim) bis zum jeweiligen Urteil zur Hauptsache aufgeschoben werden. Dies wird jedoch nur praktisch, wenn das Urteil zur Hauptsache in den Normenkontrollverfahren auf Antrag der Gemeinden Hochdorf a.d.F. und Nudorf (§ 82 Abs. 1 BesGGemRefG) erst nach dem 30. Juni 1975 ergehen sollte.

2. Ziff. 2 des Urteils ist durch den angehefteten Be-  
richtigungsbeschuß vom 18. November 1974 ergänzt werden.

3. Die bei Ziff. 5 des Urteils offen gebliebene Frage der im Falle der Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen sofort erforderlichen Regelungen über den vorläufigen Gemeinderat bzw. die Übergangsgemeinderäte muß nach Auffassung des Innenministeriums im Zusammenhang mit dem jeweiligen Urteil zur Hauptsache geklärt werden.

## II.

Durch den beigelegten Beschluß vom 30. November 1974 (Gesch.Reg. 16/74 bis 18/74, 20/74, 21/74, 23/74, 26/74, 29/74, 34/74) hat der Staatsgerichtshof in 9 weiteren Normenkontrollverfahren (lfd. Nr. 13 - 15, 17, 18, 20, 23, 25 und 30 der beiliegenden Liste) eine gleichlautende einstweilige Anordnung wie durch das Urteil vom 19. November 1974 getroffen. Diese einstweilige Anordnung wirkt auch für die Gemeinde Baienfurt (lfd. Nr. 56 der Liste), weil sie an demselben Zusammenschluß beteiligt ist wie Gemeinden, in deren Normenkontrollverfahren die einstweilige Anordnung ergangen ist (lfd. Nr. 14 und 25).

Für die Bedeutung der durch den genannten Beschluß getroffenen einstweiligen Anordnung wird auf Abschnitt I des Bezugserrlasses verwiesen. Außer dem Inkrafttreten der in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Be-

stimmungen des BesGemeRefG ist damit auch das Inkrafttreten des § 114 Abs. 2 BesGemeRefG (Bildung einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der neuen Stadt Galw-Hirsau mit der neuen Gemeinde Oberreichenbach), des § 5 Abs. 2 BesGemeRefG (Bildung einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der neuen Stadt Ravensburg-Weingarten mit den Gemeinden Berg, Fronreute und Wolpertswende) und des § 95 Abs. 2 BesGemeRefG (Bildung einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der neuen Gemeinde Pliezhausen mit der Gemeinde Walddorfhäslach) bis zum jeweiligen Urteil zur Hauptsache aufgeschoben (vgl. dazu oben Abschnitt I Nr. 1).

Dieser Beschluß betrifft - hinsichtlich der angefochtenen Gemeindezusammenschlüsse - folgende

antragstellende	an dem angefochtenen Zusammenschluß weiter beteiligte	BesGemeRefG
<u>G e m e i n d e n</u>		

---

<u>Lkrs. Galw</u> Würzbach	Oberreichenbach	§ 114 Abs.1 Nr. 2
-------------------------------	-----------------	-------------------

<u>Enzkreis</u> Lienzlingen	Mühlacker	§ 121
--------------------------------	-----------	-------

<u>Lkrs. Konstanz</u> Dettingen	Konstanz	§ 47 Abs. 2
------------------------------------	----------	-------------

<u>Neckar-Odenwald- Kreis</u> Krumbach	Limbach	§ 166 Abs. 2
---	---------	--------------

Trienz	Fahrenbach	§ 166 Abs. 1
--------	------------	--------------





Durch diesen Beschluss wird das Inkrafttreten der Vorschriften des BesGemeRefG, deren Prüfung Gegenstand der genannten Normenkontrollverfahren ist, nicht aufgeschoben. Die in diesen Normenkontrollverfahren angefochtenen Bestimmungen des BesGemeRefG treten somit am 1. Januar 1975 in Kraft, so daß die dort bestimmten Gemeindezusammenschlüsse zu diesem Zeitpunkt rechtswirksam werden.

Durch diesen Beschluss ist vielmehr nur eine einstweilige Anordnung getroffen worden, mit der für den Fall der Nichtigkeitserklärung einer angefochtenen Bestimmung durch das Urteil zur Hauptsache Erschwerenisse für die Wiederherstellung des alten Status und nicht wiedergutmachende Nachteile der Antragstellerinnen vermieden sowie die finanzielle Rückabwicklung erleichtert werden sollen (Ziff. 1 und 3 des Beschlusses), und durch die die Frist für den Abschluß der Rechtsfolgenvereinbarung verlängert wird (Ziff. 2 des Beschlusses).

Im einzelnen werden hierzu folgende Hinweise gegeben:

1. Rechtswirksamwerden der Gemeindezusammenschlüsse:

Die in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführten Bestimmungen des BesGemeRefG treten - ungeachtet der hiergegen anhängigen Normenkontrollverfahren - am 1. Januar 1975 in Kraft.

2. Vorläufiger Gemeinderat und Übergangsgemeinderäte:

Sofern bis zum 1. Januar 1975, zu dem die in diesen Vorschriften des BesGemeRefG bestimmten Gemeindezusammenschlüsse rechtswirksam werden, keine Vereinbarung der daran beteiligten Gemeinden nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 8 Satz 2 AllGemeRefG über die zahlenmäßige Zusammensetzung des vorläufigen Gemeinderats der neugebildeten Gemeinde nach § 7 Abs. 1 AllGemeRefG oder die Zahl der Übergangs-

Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinden im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde nach § 8 Satz 1 AllgemRefG rechtswirksam, d.h. mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 8 Satz 2 AllgemRefG) zustandegekommen ist, trifft die obere Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen (Ziff. 2 Satz 2 und 4 des Beschlusses). Auf Teil B Abschnitt I Nr. 2.3 des Ersten Erlasses zur Durchführung der Gemeindereformgesetze vom 23. Juli 1974 (GABl. S. 721) wird hingewiesen.

Das gleiche gilt, wenn die an einem Zusammenschluß beteiligten Gemeinden nicht vor dem Zusammenschluß nach § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 8 Satz 2 AllgemRefG die Mitglieder des vorläufigen Gemeinderats oder die Übergangsgemeinderäte bestimmen (§§ 7 Abs. 3 und 8 Satz 2 AllgemRefG).

### 3. Rechtsfolgenvereinbarung:

Die Frist für den Abschluß der Vereinbarung über die Rechtsfolgen der angefochtenen Gemeindezusammenschlüsse (mit Ausnahme der Regelung der zahlmäßigen Zusammensetzung des vorläufigen Gemeinderats oder der Zahl der Übergangsgemeinderäte - Ziff. 2 Satz 2 des Beschlusses) ist bis zum 15. Februar 1975 verlängert worden (Ziff. 2 Satz 1 des Beschlusses), bis zu dem die Rechtsfolgenvereinbarung rechtswirksam, d.h. mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 1 Satz 2 AllgemRefG) zustandegekommen sein muß. Ist letzteres nicht der Fall, greift die Ersatzzuständigkeit der oberen Rechtsaufsichtsbehörde nach § 3 Abs. 2 AllgemRefG Platz (Ziff. 2 Satz 4 des Beschlusses).

Für den Abschluß der Rechtsfolgenvereinbarung gelten die Organe der beteiligten Gemeinden über den 1. Januar 1975 hinaus als fortbestehend (Ziff. 2 Satz 3 des Beschlusses).

Den betroffenen Gemeinden wird empfohlen, die Rechtsfolgenvereinbarung nach Möglichkeit noch vor dem 1. J a n u a r 1975 abzuschließen, damit sie die Fragen des vorläufigen Gemeinderats oder der Übergangsgemeinderäte noch selbst regeln können (vgl. oben Nr. 2). Zumindest sollten sie die Rechtsfolgenvereinbarung wegen ihrer Bedeutung für die Fragen der unechten Teilortswahl und der Ortschaftsverfassung im Zusammenhang mit der Wahl der Gemeinderäte am 20. April 1975 (vgl. unten Nr. 4) rechtzeitig -unter Berücksichtigung des Genehmigungserfordernisses- vor dem Schlußtermin am 15. Februar 1975 abschließen.

#### 4. Nächste regelmäßige Wahl der Gemeinderäte:

Sie findet in der nach dem Gemeindezusammenschluß zum 1. Januar 1975 neugeordneten Gemeinde am 20. A p r i l 1975 statt, w e n n n i c h t v o r h e r die betreffende angefochtene Bestimmung des BesGemRefG durch das Urteil zur Hauptsache für nichtig erklärt werden sollte.

Im Hinblick darauf müssen rechtzeitig vorher die Fragen der unechten Teilortswahl und -wegen der Wahl der Ortschaftsräte gleichzeitig mit der Wahl der Gemeinderäte (§ 69 Abs. 1 Satz 1 GO) - die Frage der Ortschaftsverfassung geregelt sein, wenn diese Institutionen zum Zuge kommen sollen. In diesem Fall müssen die entsprechenden Hauptstimmungsbestimmungen für die neugeordnete Gemeinde nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO (unechte Teilortswahl) und §§ 68 Abs. 1 Satz 1, 69 Abs. 2 Satz 1 GO (Ortschaftsverfassung) s p ä t e s t e n s 5 W o c h e n v o r d e m W a h l t a g am 20. April 1975, d.h. am 17. M ä r z 1975 in Kraft getreten sein, weil dies

für die spätestens zu diesem Zeitpunkt notwendige Wahlbekanntmachung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KommWG, § 2 Abs. 1 KWG) erforderlich ist. Folglich müssen Bestimmungen hierüber in der Rechtsfolgenvereinbarung oder nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AllgGemRefG durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde (vgl. oben Nr. 3) so rechtzeitig vorher getroffen werden, daß sie bis spätestens 17. März 1975 noch durch zu diesem Zeitpunkt geltendes Hauptsatzungsrecht verwirklicht werden können (deswegen ist das Ende der Fristverlängerung nach Ziff. 2 Satz 1 des Beschlusses auf den 15. Februar 1975 festgesetzt worden).

5. Wahl des Bürgermeisters und von Beigeordneten:

Bei einer Eingliederung kann eine fällige Wahl des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten ohne weiteres stattfinden. Weil der Gewählte Bürgermeister oder Beigeordneter der aufzunehmenden Gemeinde bleiben würde, wenn die Bestimmung des BesGemRefG über den betreffenden Gemeindezusammenschluß nach der Wahl durch das Urteil zur Hauptsache für nichtig erklärt werden sollte, entstehen hieraus keine Nachteile für die Antragstellerinnen i.S. der Ziff. 1 des Beschlusses. Unberührt bleibt die Möglichkeit, die Wahl nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Vorschaltgesetzes aufzuschieben.

In einer durch Vereinigung neugebildeten Gemeinde kann dagegen nach Ziff. 1 Satz 1 des Beschlusses bis zum Erlaß des jeweiligen Urteils zur Hauptsache keine Wahl des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten stattfinden. Der Gewählte müßte dann, wenn die Bestimmung des BesGemRefG über den betreffenden Gemeindezusammenschluß durch das Urteil zur Hauptsache für nichtig erklärt werden sollte, in entsprechender Anwendung des § 128 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 BRRG von einer der an dem Zusammenschluß beteiligten Gemeinden übernommen und von dieser nach § 130 Abs. 2 BRRG in den einstweiligen Ruhe-

stand versetzt werden. Die damit verbundene Versorgungslast wäre ein Nachteil i.S. der Ziff. 1 des Beschlusses, der danach zu vermeiden ist. Danach berührt Ziff. 1 des Beschlusses die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Vorschaltgesetzes, nach der der Bürgermeister einer neuen Gemeinde binnen 6 Monaten nach dem Zusammenschluß zu wählen ist. Im Falle der Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmung des BesGemeRefG durch das jeweilige Urteil zur Hauptsache ist die Bürgermeisterwahl in der neuen Gemeinde - sofern durch das Urteil zur Hauptsache nichts anderes bestimmt wird - in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 des Vorschaltgesetzes binnen 3 Monaten nach dem Erlaß des Urteils zur Hauptsache durchzuführen; ergeht das Urteil bis spätestens 1. April 1975, bleibt es bei der Frist des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Vorschaltgesetzes.

6. Beschränkungen der neugeordneten Gemeinde, Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung:

Die neugeordneten Gemeinden dürfen bis zum Erlaß des jeweiligen Urteils zur Hauptsache keine Entscheidungen oder Maßnahmen treffen, durch die im Falle einer Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen des BesGemeRefG die Wiederherstellung des alten Status der Antragstellerinnen erschwert oder diesen nicht wiedergutzumachende Nachteile entstehen würden; ausgenommen sind Notmaßnahmen und Pflichtmaßnahmen, die von den Antragstellerinnen bereits beschlossen worden sind (Ziff. 1 des Beschlusses).

Zur Erleichterung der finanziellen Rückabwicklung im oben genannten Fall haben die neugeordneten Gemeinden bis zur jeweiligen Entscheidung zur Hauptsache das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen für die an dem

Zusammenschluß beteiligten Gemeinden getrennt zu führen (Ziff. 3 des Beschlusses).

Die Einhaltung dieser Anordnungen ist durch die Rechtsaufsichtsbehörden zu überwachen (Ziff. 4 des Beschlusses).

Das Innenministerium wird die notwendigen Hinweise zu diesem Teil der einseitigen Anordnung in einem gesonderten Erlaß geben.

Zu den p e r s o n a l r e c h t l i c h e n F r a g e n wird schon hier folgendes mitgeteilt:

a) Die Beamten (einschl. der Wahlbeamten) der vereinigten oder eingegliederten Gemeinden treten mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in den Dienst der neuen oder aufnehmenden Gemeinde über (§ 128 Abs. 1 und 4 BRRG). Die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses ist den Beamten von dem neuen Dienstherrn schriftlich zu bestätigen (§ 129 Abs. 2 und 4 BRRG). Die Beamten verbleiben damit zunächst in ihrer bisherigen Rechtsstellung und werden beim neuen Dienstherrn in dieser Rechtsstellung vorläufig weiterbeschäftigt.

Nach § 130 BRRG hat eine neue oder aufnehmende Gemeinde innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden, ob der übergetretene Beamte weiterverwendet werden kann oder ob er in den einseitigen Ruhestand versetzt werden muß, weil er entbehrlich ist. Eine Versetzung in den einseitigen Ruhestand hätte zwar keinen Nachteil für die Antragstellerinnen i.S. der Ziff. 1 des Beschlusses zur Folge, so daß sie zulässig bleibt. Das Innenministerium empfiehlt aber dringend, zunächst weder eine Entscheidung über die endgültige Weiterverwendung noch über die Versetzung in den einseitigen Ruhestand zu treffen. Sollte die den jeweiligen Zusammenschluß bestimmende Vorschrift des BesGemeRefG durch das Urteil zur Haupt-

*Neuweise Transfer  
für den Einzug  
Problemlösungen?*

sache für nichtig erklärt werden, würden nämlich einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten finanzielle Nachteile entstehen, weil er ohne den damit hinfällig gewordenen Zusammenschluß seine vollen Bezüge erhalten hätte. Diese Nachteile können nicht nachträglich ausgeglichen werden, da die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 58 IBG durch die bisherige Gemeinde nicht rückwirkend erfolgen kann.

b) Für Angestellte und Arbeiter gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend (vgl. § 9 AllGemRefG sowie Teil A Abschnitt III des Zweiten Erlasses zur Durchführung der Gemeindereformgesetze vom 25. Juli 1974, GABl. S. 743). Es wird dringend empfohlen, keine Änderungskündigungen oder Kündigungen auszusprechen.

c) Sollte der Staatsgerichtshof nicht innerhalb der 6-Monats-Frist des § 130 BRRG eine Entscheidung zur Hauptsache fällen, wird das Innenministerium zu der dann gegebenen Rechtslage in einem weiteren Erlaß Stellung nehmen.

Der in diesem Abschnitt behandelte Beschluß des Staatsgerichtshofs vom 30. November 1974 betrifft folgende

antragstellende	an den angefochtenen Zusammenschlüssen weiter beteiligte	mit Wirkung vom 1. Jan. 1975 neugebildete	BesGemRef
-----------------	--	---	-----------

G e m e i n d e n

Alb-Donau-Kreis:

Herrlingen

Arnegg  
Blaustein

Blaustein-Herrlingen § 15

Lkrs. Biberach:

Oberamt Mattingen

Tammheim



antragstellende an den angefoch-  
tenen Zusammen-  
schlüssen weiter  
beteiligte  
G e m e i n d e n

mit Wirkung  
vom 1. Jan. 1975  
neugebildete

BesGemRefG

Enzkreis:

Schellbronn	Neuhausen	Neuhausen (neu)	§ 125 Abs. 1
Zaisersweiher	Maulbronn	Maulbronn (neu)	§ 119

Lkrs. Göppingen:

Faurndau	Göppingen	§ 80
Winzingen	Donzdorf	§ 78 Abs. 1

Lkrs. Heilbronn:

Burgbronn	Zaberfeld	Zaberfeld (neu)	§ 28 Nr. 2
Eibensbach	Güglingen	Güglingen (neu)	§ 28 Nr. 1
Lampoldshausen	Harthausen a.K.	Harthausen a.K. (neu)	§ 30

Hohenlohekreis:

Buchenbach	Mulfingen	Mulfingen (neu)	§ 32 Abs. 1
Eberbach			
Hollenbach			

Lkrs. Karlsruhe:

Gölschausen	Bretten	§ 88
-------------	---------	------

Lkrs. Lörrach:

Brombach	Hauingen	§ 52
	Lörrach	

antragstellende an den angefoch- mit Wirkung BesGemeRefG  
tenen Zusammen- vom 1. Jan. 1975  
schlüssen weiter neugebildete  
beteiligte  
G e m e i n d e n

Main-Tauber-Kreis:

Dittigheim	Tauberbischofsheim	\$ 40
Edelfingen	Bad Mergentheim	\$ 35 Abs. 1
Königshofen	Lauda	\$ 39
	Unteralpbach	Lauda-Königs- hofen
Reicholzheim	Wertheim	\$ 41

Neckar-Odenwald-  
Kreis:

Eberstadt	Buchen (Odenwald)	\$ 164
Reisenbach	Mudau	\$ 168
Schlossau		Mudau (neu)

Ostalbkreis:

Rechberg	Schwäbisch Gmünd	\$ 131 Abs. 1
----------	------------------	---------------

Ikrs. Ravensburg:

Unterschwarzach	Bad Wurzach	\$ 4
-----------------	-------------	------

Reims-Murr-Kreis:

Haubersbronn	Schorndorf	\$ 84
Oberberken		

Rhein-Neckar-Kreis:

Tairnbach	Mühlhausen	\$ 172 Abs. 1
-----------	------------	---------------

antragstellende  
an den angefoch-  
tenen Zusammen-  
schlüssen weiter  
beteiligte  
G e m e i n d e n

mit Wirkung  
vom 1. Jan. 1975  
neugebildete

BesGemRefG

Lkr. Schwäbisch Hall:

Unteraspach

Illshofen

§ 43 Abs.1

Weipertshofen

Stimpfach

Stimpfach (neu) § 42 Abs. 2

Lkr. Tübingen

Immenhausen

Kusterdingen

Kusterdingen  
(neu) § 102

Mähringen

Wankheim

Lkr. Waldshut:

Bannholz

Bierbronn

Weilheim (neu) § 68 Abs.1  
Nr. 2

Remetschwil

Nögenschwil

Weilheim

Tiengen/Hochrhein

Gurtweil

Waldshut (neu) § 68 Abs.1  
Nr. 1

Waldshut

Zollernalbkreis:

Frommern

Balingen

Balingen (neu) § 106

Weilstetten

Gruol

Haigerloch

Haigerloch (neu) § 107

Owingen

Das Innenministerium bittet, die oben aufgeführten Gemeinden  
hiervon unverzüglich zu unterrichten.



Beglaubigt

(gez.)

S o h l e s s  
Innenminister

Angestellte

Gesch.Reg. 14/74, 15/74, 19/74, 22/74, 24/74, 25/74,  
27/74, 30/74, 31/74, 32/74, 33/74, 35/74,  
36/74, 37/74, 38/74, 39/74, 40/74, 41/74,  
42/74, 43/74, 44/74, 45/74, 46/74, 47/74,  
49/74, 50/74, 51/74, 52/74, 53/74, 54/74,  
56/74, 57/74, 58/74.

STAATSGERICHTSHOF

FÜR DAS LAND BADEN - WÜRTTEMBERG

Beschluss vom 30. November 1974

In den Normenkontrollverfahren auf Antrag der Gemeinden:

- 1.) Stadt Crailsheim und Gemeinde Weipertshofen GR 14/74
- 2.) Niederstetten, Buchenbach,  
Eberbach, Hollenbach GR 15/74
- 3.) Oberberken GR 19/74
- 4.) Stadt Königshofen GR 22/74
- 5.) Reicholzheim GR 24/74
- 6.) Faurndau GR 25/74
- 7.) Haubersbronn GR 27/74
- 8.) Burgbronn GR 30/74
- 9.) Lampoldshausen GR 31/74
- 10.) Herrlingen GR 32/74
- 11.) Winzingen GR 33/74
- 12.) Schellbronn GR 35/74
- 13.) Dittigheim GR 36/74
- 14.) Edelfingen GR 37/74
- 15.) Stadt Tiengen GR 38/74
- 16.) Unterschwarzach GR 39/74
- 17.) Mankheim GR 4C/74
- 18.) Bannholz und Remetschwiel GR 41/74
- 19.) Obersulmetingen GR 42/74
- 20.) Gruol und Owingen GR 43/74

21.) Brombach	GR 44/74
22.) Frommern	GR 45/74
23.) Reisenbach	GR 46/74
24.) Schlossau	GR 47/74
25.) Rechberg	GR 49/74
26.) Tairnbach	GR 50/74
27.) Zaisersweiher	GR 51/74
28.) Gölshausen	GR 52/74
29.) Eibensbach	GR 53/74
30.) Unteraspach	GR 54/74
31.) Immenhausen	GR 56/74
32.) Mähringen	GR 57/74
33.) Eberstadt	GR 58/74

hat der Staatsgerichtshof folgendes beschlossen:

I. Die obengenannten Verfahren werden zur gemeinsamen Entscheidung über den Erlaß einer einstweiligen Anordnung (§ 25 StGHG) gemäß § 27 StGHG verbunden.

II. Es ergeht folgende einstweilige Anordnung:

1. Die aufnehmenden und die neuen Gemeinden werden verpflichtet, bis zum Erlaß der Entscheidungen des Staatsgerichtshofes über die Normenkontrollanträge keine Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die den Antragstellerinnen im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihres alten Status erschweren oder ihnen nicht wiedergutzumachende Nachteile einbringen würden. Dies gilt nicht für Notmaßnahmen und für von den Antragstellerinnen bereits beschlossene Maßnahmen, die auf einer Rechtspflicht beruhen.

2. Für die Antragstellerinnen und die von den vorliegenden Verfahren betroffenen, bis zum 31. Dezember 1974 bestehenden Gemeinden wird der in § 3 Abs. 2 Satz 1 des Allgemeinen Gemeinde-reformgesetzes auf den 1. Januar 1975 festgesetzte Fristablauf für Vereinbarungen bis zum 15. Februar 1975 aufgeschoben. Dies gilt nicht für die gemäß § 7 Abs. 2 oder § 8 des Allgemeinen Gemeinderreform-gesetzes zu vereinbarenden Regelungen. Für den Ab-schluß der nach dem 31. Dezember 1974 abzuschlies-senden Vereinbarungen gelten die bis zum 31. Dezember 1974 bestehenden Gemeindeorgane als fortbestehend. Kommt innerhalb der genannten Fristen eine Verein-barung rechtswirksam nicht zustande, so finden § 2 Abs. 2 bzw. § 7 Abs. 3 des Allgemeinen Gemeinderreform-gesetzes entsprechende Anwendung.
3. Den aufnehmenden und den neuen Gemeinden wird auf-gegeben, bis zur Entscheidung in der Hauptsache das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der bic-herigen Gemeinden getrennt zu führen.
4. Den Aufsichtsbehörden wird aufgegeben, die Ein-haltung dieser Anordnung zu überwachen.
5. Soweit weitergehende Anträge gestellt sind, werden diese abgewiesen.
6. Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten.

B e s c h l u ß

Der Staatsgerichtshof hat durch Urteil vom 9.11.1974 (GeschReg.Nr.4-13/74) das Inkrafttreten derjenigen Vorschriften des Besonderen Gemeinderereformgesetzes bis zum Urteil zur Hauptsache hinausgeschoben, soweit die Vorschriften solche Gemeinden betreffen, die bis zum 15.10.1974 ein Normenkontrollverfahren eingeleitet haben. Der Beschluß vom heutigen Tage (GeschReg.16-18, 20, 21, 22, 26, 29, 34/74) hat er eine entsprechende Regelung auch für diejenigen Gemeinden getroffen, welche ein Normenkontrollverfahren bis zum 15.11.1974 eingeleitet und im Verfahren zur Hauptsache gestellten Anträge bis zum genannten Zeitpunkt substantiiert begründet haben. Diese Voraussetzungen liegen bei denjenigen antragstellenden Gemeinden, die vom vorliegenden Beschluß betroffen worden, nicht vor. Entweder sind ihre Anträge erst nach dem genannten Zeitpunkt eingegangen, oder sie sind jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt nicht substantiiert begründet worden. Die Ablehnung ihrer Anträge auf Erlaß einer freiwilligen Anordnung, soweit sie das Hinausschieben eines Inkrafttretens des Besonderen Gemeinderereformgesetzes zum Ziele haben, ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

1. Die im Besonderen Gemeinderereformgesetz getroffenen Regelungen sind den beteiligten Gemeinden mit der abschließenden Beschlußfassung am 9.7.1974, spätestens mit der Veröffentlichung im Gesetzblatt Nr.12 vom 2.8.1974, bekannt geworden. Die Regelungen kamen auch nicht überraschend für die Gemeinden nach der ihnen bekannten Zielplanung der Landesregierung, nach dem Anhörungsverfahren oder nach dem Gang der Verhandlungen im Landtag mit den Betroffenen Maßnahmen rechnen mußten. Die betroffenen Gemeinden konnten sich also frühzeitig darauf einstellen und sich über etwaige zu ergreifende rechtliche Schritte schlüssig werden. Weiter-

Gleich das Recht der Gemeinden zur Einleitung des Normenkontrollverfahrens nicht befristet ist, so mußten die Antragstellerinnen doch erkennen, daß die Aussicht eines Antrages auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung - jedenfalls mit dem Ziel eines Hinausschiebens des auf den 1.1.1975 angesetzten Termins des Inkrafttretens des Gesetzes bzw. der die Antragstellerinnen betreffenden Gesetzesteile - um so geringer werden mußte, je später ein solcher Antrag gestellt würde. Von einer solchen einstweiligen Anordnung werden nicht nur die antragstellenden Gemeinden, sondern auch die jeweils mit ihnen zusammenzuschließenden Gemeinden betroffen. Auch diese mußten sich auf den Termin des Inkrafttretens einstellen und die erforderlichen Vorbereitungen beginnen. Der Staatsgerichtshof hält es deshalb nicht für möglich, das Inkrafttreten des Gesetzes später als 4 Wochen vor dem vorgesehenen Termin noch aufzuschieben. Schon diese Frist ist äusserst knapp bemessen.

Daraus folgt, daß der StGH in Normenkontrollverfahren, die erst nach dem 15.11.1974 eingeleitet wurden, das Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr hinausschieben kann. Die mitbetroffenen Gemeinden haben ein Recht, sowohl zu den Normenkontrollanträgen als solchen wie zu den Anträgen auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung Stellung zu nehmen. Sie haben ein gesetzliches Recht auf Beteiligung am Verfahren (§ 54 i.V. mit § 48 Abs. 2 StGHG), müssen also die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten. Der Staatsgerichtshof hat deshalb allen mitbetroffenen Gemeinden jeweils ungehend von den Anträgen auf Einleitung eines Verfahrens unter Hinweis auf ihre Beteiligungsmöglichkeit Mitteilung gemacht. Den mitbetroffenen Gemeinden muß - da ihre Beteiligung nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört und deshalb vom Gemeinderat beschlossenen werden - eine angemessene Frist von mindestens 2 Wochen zugewandt werden, vor der billigerweise eine Beteiligungserklärung und eine etwaige Stellungnahme nicht erwartet werden kann.



2. Auch in den Fällen, in denen Normenkontrollverfahren zwar bis zum 15.11.1974 eingeleitet, aber bisher nicht substantiiert begründet worden sind, kann der Staatsgerichtshof das Inkrafttreten des Gesetzes nicht aufschieben. Zwar ist im Verfahren der einstweiligen Anordnung, wie im Urteil vom 9.11.1974 unter Hinweis auf die insoweit einhellige Rechtsprechung dargelegt wurde, die Erfolgsaussicht des Verfahrens zur Hauptsache regelmäßig nicht zu prüfen. Eine Ausnahme gilt aber dann, wenn die angegriffene Rechtsform entweder offensichtlich verfassungswidrig oder wenn umgekehrt der Hauptantrag offensichtlich unbegründet ist. Entsprechend muß aber auch dann gelten, wenn im Zeitpunkt der erstrebten einstweiligen Anordnung keine substantiierte oder gar überhaupt keine Begründung des Antrages zur Hauptsache vorliegt, so daß gerade die Prüfung, ob der Antrag zur Hauptsache offensichtlich unbegründet ist oder nicht, dem Gericht unmöglich gemacht wird. Auf einen bloßen, nicht näher begründeten Normenkontrollantrag hin das Inkrafttreten eines Gesetzes auszusetzen, geht nicht an. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 24.2.1954 (BVerfG E 5, 267 [280/281]) dargelegt, daß der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung im Normenkontrollverfahren die schlüssige Darlegung einer materiellen Rechtsverletzung erfordert. In der vom Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 9.11.1974 angezogenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 11, 306 ist ausgeführt, daß Wahlen dann aufzuschieben sind, wenn deren Rechtsgrundlagen mit beachtlichen Gründen in Zweifel gezogen sind. Der letztgenannte Umstand zeigt, daß im Verfahren der einstweiligen Anordnung ein substantiierter Vortrag zur Hauptsache notwendig ist.

In den Fällen der Antragstellerinnen Ziffer 1-15, 21, 22, 24, 26, 27 und 33 ist dies jedoch nicht geschehen. Die Verweisung der Antragstellerinnen Ziff. 1-11, 15, 21, 26, und 27 auf ihren Vortrag im Verfahren St. IIgen (GeschReg. 7/74) genügt hierfür nicht. Diese Verweisung bezieht sich nur auf

"allgemeine Frage nach dem Umfang und Ziel verfassungsgerichtlicher Nachprüfung". Daraus ergeben sich jedoch keine Gründe für die behauptete Verfassungswidrigkeit des Gesetzes in den konkreten Fällen. Eine Aussetzung des Inkrafttretens des Gesetzes verbietet sich in diesen Fällen auch deshalb, weil von den mitbetroffenen Gemeinden eine Stellungnahme nicht erwartet werden kann, solange die Normenkontrollanträge nicht begründet sind; denn die Gemeinden müssen die Argumente kennen, mit denen sie sich Gegebenenfalls auseinandersetzen haben.

3. Der Staatsgerichtshof verkennt nicht, daß für die anzu stellenden Gemeinden im Falle eines Obsiegens in der Hauptsache die im Urteil vom 9.11.1974 dargelegten erheblichen Nachteile eintreten können, zu deren Vermeidung der Staatsgerichtshof die in jenem Urteil angeordneten Maßnahmen beschloss nat. Das Verhältnis der durch ein Hinausschieben des Inkrafttretens des Gesetzes zu vermeidenden Nachteile einerseits zu den durch eine solche Anordnung hervorgerufenen Nachteilen andererseits verschiebt sich aber um so mehr, je später eine derartige einstweilige Anordnung ergeht und je näher sie deshalb dem Termin des Inkrafttretens des Gesetzes rückt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß der Staatsgerichtshof im Urteil vom 9.11.1974 die Verschiebung der regelmäßigen Gemeinderatswahlen in den betroffenen Gemeinden - eine unter dem Gesichtspunkt demokratischer Legitimität an sich wenig wünschenswerte Maßnahme - vor allem deshalb für erträglich erachtet hat, weil der Vollzug nur "für eine relativ kurze Zeit ausgesetzt" werde. Dabei ging der StGH von der Erwartung aus, daß in den damals zu entscheidenden Fällen eine Entscheidung zur Hauptsache spätestens innerhalb weniger Monate nach dem Gesetzwahllich vorgesehenen Wahltermin ergehen könne. Diese Erwartung wird für diejenigen Gemeinden, die ein Normenkontrollverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt begründen, ganz überwiegend nicht zutreffen. Wenngleich die Reihenfolge der Entscheidungen zur Hauptsache nicht allein von der Reihen-

folge des Eingangs der Anträge abhängig sein wird, vielmehr auch andere Gesichtspunkte der Spruchreife mit zu berücksichtigen sein werden, so wird doch in der Regel davon ausgegangen werden müssen, daß die später eingeleiteten Verfahren auch entsprechend später zur Entscheidung gelangen; und zwar angesichts der erheblichen Zahl der inzwischen eingeleiteten Verfahren z.T. erst sehr viel später. Der Abstand zwischen dem regelmäßigen Ende der Amtszeit der Gemeinderäte einerseits und einer die demokratische Legitimität erst wieder voll begründenden Neuwahl andererseits wird also um so Größer, je später die Entscheidung zur Hauptsache ergreift.

4. Um den möglichen Nachteil der antragstellenden Gemeinden, der ihnen im Falle eines Obsiegens in der Hauptsache dadurch entstehen könnte, daß das Besondere Gemeindeformgesetz zunächst am 1.1.1975 in Kraft tritt, auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren, hält der Staatsgerichtshof es jedoch für Geboten, durch eine einstweilige Anordnung sicherzustellen, daß bis zur Entscheidung in der Hauptsache keine Entscheidungen oder Maßnahmen zu Lasten der Antragstellerinnen getroffen werden, die im Falle ihres Obsiegens eine Wiederherstellung des alten Zustandes über Gebühr erschweren würden. Einer leichteren finanziellen Rückabwicklung dient insbesondere die Anordnung, daß bis zur Entscheidung in der Hauptsache das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen getrennt zu führen ist. Ferner hält der Staatsgerichtshof es angesichts der nur noch sehr kurzen Zeitspanne zwischen diesem Beschluß und dem gesetzlichen Ablauf der Frist für Vereinbarungen für Geboten, diese Frist - mit der Einschränkung hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes unregelmäßigen Regelungen - angemessen zu verlängern.

Bez. Dr. Hailer

Bez. Dr. Eschenburg

Bez. Dr. Steinbach

Bez. Gog

Bez. Dr. Barié

Bez. Dr. Maier

Bez. Dr. Bachof

Bez. Dr. Sander

Bez. Dr. Steinle

Ausgefertigt,  
Stuttgart, den 3. 12. 1974  
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle  
des Staatsgerichtshofs für das Land  
Baden-Württemberg

*M. Neumann*  
(Neumann)  
Amtsrat



Professor Dr. C.H. We  
Dr. Dietrich Bollig  
Rechtsanwalte

69 Heidelberg, Häusserstraße 51  
den 26. November 1974  
Postfach 10 57 25  
Tel.: 05 221 / 2 77 23

Staatsgerichtshof

28. NOV. 1974

Nr. ....

An  
den Staatsgerichtshof  
für das Land Baden-Württemberg

7 S t u t t g a r t  
Urbarrstraße 18

In dem Verfahren

der Gemeinde Talmbach  
vertreten durch den Bürgermeister

auf Feststellung der Nichtigkeit des § 172 Abs. 1 Gesetz zum  
Abschluss der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindegere-  
chtigkeitsgesetz) vom 9. Juli 1974 (GVBl. S. 248)

zeigt mir unter Vorlage einer auf uns lautenden Vollmacht an,  
daß wir die Antragstellerin vertreten.

Wemers und im Auftrag der Gemeinde Talmbach stellen wir den  
Antrag,

die Nichtigkeit des § 172 Abs. 1 Gesetz  
zum Abschluss der Neuordnung der Gemeinden  
(Besonderes Gemeindegerechtigkeitsgesetz) vom  
9. Juli 1974 festzustellen und die volle  
Erstattung der der Antragstellerin ent-  
standenen Auslagen anzuordnen.

Zur Begründung dieses Antrags beziehen wir uns hinsichtlich der  
allgemeinen Fragen nach dem Umfang und Ziel verfassungskem-  
-

Näher Nachprüfung von Gemeinderreformgesetzen auf die von uns im Antragserzelen der Gemeinde St. Tigen (GR 7/74) gemachten Ausführungen (Nuchst. A des Schriftsatzes).

Zur Darlegung der besonderen Situation der Gemeinde Talmbach werden wir demnächst einen eingehenden Schriftsatz nachzeichnen.

Zugleich mit diesem Antrag stellen wir namens und im Auftrag der Gemeinde Talmbach den weiteren Antrag;

Im Wege der einstweiligen Anordnung den Vollzug des § 3 Abs. 1 Allgemeines Reformgesetz und des zu diesem Gesetz ergangenen ersten Erlasses des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeformengesetze unter B I 1, soweit sie die Gemeinde Talmbach betreffen

sowie bis zur Entscheidung in der Hauptsache das Inkrafttreten des § 172 Abs. 1 Besondere Gemeindeformgesetz auszusetzen.

Zur Begründung dieses Antrages beziehen wir uns auf die Gründe des Antrages der Gemeinde St. Tigen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung von 20. August, 14. und 28. Oktober 1974.

gez. Bahis  
Rechtsanwalt